

Antrag an die Stadt Viechtach auf Gewährung eines Zuschusses zur freiwilligen Umstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen vom Mischsystem in ein Trennsystem

1. Antragsteller (Grundstückseigentümer bzw. zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter)

| | | |
|---|-----|----------------------------------|
| ggf. Name der Firma | | ggf. Registergericht und -nummer |
| Familiename und Vorname des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters der Firma | | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | |
| telefonische Erreichbarkeit (tagsüber) | | E-Mail-Adresse |
| IBAN | BIC | Name des Kreditinstituts |

2. Ort und Beschreibung der Maßnahme

| |
|--|
| Ort (Straße, Hausnummer, ggf. Flurnummer und Gemarkung), Beschreibung der Maßnahme – dem Antrag sind ggf. die vom Bauamt geforderten Unterlagen gem. § 10 EWS beizufügen – |
|--|

3. Gesamtkosten

Hinweis: Wenn der Antragsteller für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Kosten ohne Umsatzsteuer anzugeben.

| | |
|---|--|
| € | ⇔ voraussichtliche Gesamtkosten |
| € | ⇔ Von den der Finanzierung zugrunde gelegten Kosten (Nr. 5) sind <u>voraussichtlich zuwendungsfähig</u> (das Bauamt prüft, ob die Maßnahme technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die zuwendungsfähigen Kosten fest) |

4. Zu den zuwendungsfähigen Kosten werden folgende Zuwendungen beantragt

| | |
|---|---|
| Zuschuss nach der Richtlinie der Stadt Viechtach für die Gewährung von Zuschüssen bei der freiwilligen Umstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen vom Mischsystem in ein Trennsystem | € |
| Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück, maximal jedoch 2.000,00 Euro. | |

5. Finanzierung

| | |
|---|---|
| Zuschuss der Stadt Viechtach laut Nr. 4 | € |
| Eigenmittel | € |
| Gesamtkosten | € |

6. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- ihm die Regelungen der Richtlinie der Stadt Viechtach für die Gewährung von Zuschüssen bei der freiwilligen Umstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen vom Mischsystem in ein Trennsystem bekannt sind und diese als verbindlich anerkannt werden.
- **mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und dass die Maßnahme auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides der Stadt Viechtach oder vor der etwaigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Viechtach zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn in Angriff genommen wird** (Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren), die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn der Maßnahme).
- **er für diese Maßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist.**
- alle Angaben den Tatsachen entsprechen. Sollte es Hinweise auf Unrichtigkeiten der gemachten Angaben geben, kann dies zur Nichtauszahlung oder späteren Rückforderung des Zuschusses durch die Stadt Viechtach führen.
- ihm bekannt ist, dass ohne vollständig ausgefüllten Antrag mit sämtlichen Unterlagen nicht über den Antrag entschieden werden kann.
- ihm bekannt ist, dass kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht. Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Viechtach; die Finanzierung erfolgt aus allgemeinen Steuermitteln. Der Zuschuss gehört nicht zum gebührenfähigen Aufwand im Sinne des Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Viechtach bei Beträgen bis 3.000 € der erste Bürgermeister, über 3.000 € der Stadtrat.
- Ihm bekannt ist, dass der Zuschuss ausbezahlt wird, sobald die zuwendungsfähige Maßnahme durchgeführt wurde, der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen vorgelegt, durch die Stadt Viechtach geprüft wurde und die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- **ihm bekannt ist, dass die Stadt Viechtach im Rahmen der Gewährung des Zuschusses im Zuwendungsbescheid eine Bindungsfrist festsetzen kann, wonach die geförderte Maßnahme für den festgesetzten Zeitraum (Bindungsfrist) zur Verfügung stehen muss und dass die Stadt Viechtach den Zuschuss (ggf. anteilig) zurückfordern kann, falls die geförderte Maßnahme während der Bindungsfrist nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.**
- der Zuschuss auf das in diesem Antragsformular genannte Konto überwiesen werden soll.
- er die Hinweise unter www.viechtach.de/datenschutz zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum

Unterschrift